



Pro Nobis

Ehemaligenverein des Gymnasiums Beverungen

Vereinssatzung vom 20. Februar 2011

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Pro Nobis, Ehemaligenverein des Gymnasiums Beverungen".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Beverungen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbständig.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2

Zweck, Auflösung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Schüler, der ehemaligen Schüler und Lehrer und des schulischen Lebens am Städtischen Gymnasium Beverungen. Der Verein entscheidet dabei unabhängig.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Verein zur Förderung des Gymnasiums Beverungen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die Schüler des Gymnasiums Beverungen war oder als Lehrer am Gymnasium Beverungen tätig war.

2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung die Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt oder sich grob vereinsschädigend oder gegen die Interessen des Vereins verhält. Die Mitgliederversammlung muss dem Entschluss zustimmen.

§5

Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erbeten werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.
5. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§6

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Pressevertreter und den Beisitzern.
3. Geborene Mitglieder des Vorstandes sind der Schulleiter, ein Mitglied der SV und eine vom Förderverein zu berufende Person, jeweils mit beratender Stimme.
4. Der erste Vorsitzende und zweite Vorsitzende (oder der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied) sind geschäftsführende Vorstände. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 II BGB), soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Intern geht das Vertretungsrecht des ersten Vorsitzenden vor.

§7

Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern.

§8

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

§9

Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder in Kenntnis gesetzt worden sind und zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlassung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Beschluss über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins,
 - e) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Der Termin sollte möglichst im Anschluss an das Ehemaligenturnier stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen, wobei die Mitglieder per E-Mail bzw. vereinseigener Homepage, www.pro-nobis.de, eingeladen werden. Die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung wird mit der Einladung verschickt und auf der Homepage veröffentlicht.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Es kann auch eine Versammlungsleitung bestimmt werden. Bei Wahlen kann die Vorstandsleitung einen Wahlausschuss übergeben werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter. Wird die geheime Abstimmung verlangt, muss der Versammlungsleiter dem zustimmen.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Der Vereinsauflösung müssen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder zustimmen.
4. Bei Stimmengleichheit bezüglich eines Antrages gilt dieser als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Personenwahlen findet zunächst eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Wird auch so keine Entscheidung getroffen, erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.